

bert stattgefunden hat. Das Wahrscheinlichste ist, dass er eine Privataufzeichnung eines mit fränkischer Rechtsterminologie vertrauten Mannes ist, wesentlich wohl für private Zwecke bestimmt, da von *dux*, *rex* und *fredus* nirgends in ihm die Rede ist (was ich nicht mit Lönig, Vertragsbruch S. 69, dahin deuten möchte, dass er den *fredus* von 40 *solidi* noch nicht kannte). Der *Lex* dient er als unmittelbare Quelle nur an einigen Stellen, während sie im ganzen sich ihm gegenüber selbständig verhält.

II. Die Lex.

Das Königsgesetz, zu welchem wir uns nun wenden, ist ein einziges und ein einheitliches. Es sind weder mehrere Entwicklungsstufen für die *Lex Hlotharii* noch solche für die *Lex* überhaupt erfindbar. Es giebt nur eine *Lex Alamannorum*, über deren Abfassungszeit gestritten werden kann. Von dieser einen *Lex* sind uns ältere und jüngere Hss. erhalten. Ein Theil dieser jüngeren Hss. enthält Bestandtheile, welche den älteren Hss. fehlen, und welche in ihrem Inhalte oder wenigstens ihrer Rechtssprache den Stempel später Entstehungszeit an der Stirn tragen¹. Ein anderer Theil ist

1) 1. In I, 2 der 'Karolina' weisen auf die spätere Entstehung hin die in den Alamann. Formeln des 9. Jahrhunderts auftretenden Ausdrücke: '*manu potestativa*' — de Rozière Nr. 208. 236 — und: '*secundum legem Alamannorum*' — de Rozière Nr. 234. 235. 474 — sowie die Häufung und Vertheilung der Strafen, indem nicht nur die entzogenen Gegenstände der Kirche zurückerstattet, der *fredus* an den *fiscus* gezahlt, sondern auch 30 *solidi* als Busse an die Kirche entrichtet und die *multa* an den *fiscus* erlegt werden soll. Die älteren Texte wissen von den 30 *solidi* nichts und lassen unentschieden, wohin die *multa* gezahlt werden solle, d. h. sie stellen es den *Paciscenten* anheim, den Empfänger der *multa* zu bestimmen und dies bestätigen die älteren alamann. und fränk. Urkunden und Formeln, welche entweder an den Gegencontrahenten allein — Zeuss Nr. 43, Wartmann Nr. 2. 3, Pardessus Nr. 196, Formul. Andegav. bei Zeumer Nr. 1. 4. 6. 21. 25. 38. 40. 45. 56. 58. 60 — oder an den Gegencontrahenten und den *Fiscus* — Neugart Nr. 10, Zeuss Nr. 38, Form. Andegav. Nr. 2. 3. 5. 9. 19. 27. 37. 41 etc. — oder an den *Fiscus* allein — Neugart Nr. 4, Wartmann Nr. 5 — die *multa* zahlen lassen, während die späteren Formeln und Urkunden gewöhnlich an den Gegencontrahenten *dupla repetitio*, an den *fiscus multa* fallen lassen, wie das baier. Volksrecht ähnlich anordnet. Vgl. de Rozière Nr. 207—211. 340. 347. 348. 350. 351. 364—366. Lönig, Vertragsbruch insbes. S. 593.

2. II, 2 weicht mit den '*juratores electi*' ganz vom sonstigen Sprachgebrauche der *Lex* ab und verschlechtert die Stellung des Erben, welcher nach ihm zum Beweise erst gelangt, wenn weder *carta* noch Zeugen von der Kirche producirt sind, während er nach der *Lex* schon bei Ermangelung der *carta* '*cum illos testes nominatos quinque*' den negativen Beweis führen konnte: '*quod pater eius nec cartam fecisset nec ad illa loca sancta dedisset*'. Diese '*illi testes nominati quinque*' sind nicht, wie man auf den ersten Blick meinen möchte, Zeugen, sondern Eideshelfer, wie